

**Verordnung
über den Ausgleich der kalten Progression
bei der Einkommens- und Vermögenssteuer
ab 1. Januar 2026**

(vom 30. Juni 2025)

Die Finanzdirektion,

gestützt auf § 48 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG)¹,

verfügt:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
- lit. a–f unverändert.
- g. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8400 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,
- lit. h–j unverändert.
- k. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 046 400 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS³ zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- lit. l–n unverändert.
- § 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–g unverändert.
- h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 21 000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 500 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die
- II. Steuerfreie Einkünfte
5. Allgemeine Abzüge
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte² eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

lit. i unverändert.

- j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25 300, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,
- k. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 600, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 6200 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 24 lit. j–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5200, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 24 lit. k werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 26 200, abgezogen.

IV. Sozialabzüge § 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 9400

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

lit. b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 7 000
2% für die weiteren	Fr. 5 000
3% für die weiteren	Fr. 4 800
4% für die weiteren	Fr. 8 000
5% für die weiteren	Fr. 9 700
6% für die weiteren	Fr. 11 200
7% für die weiteren	Fr. 13 100
8% für die weiteren	Fr. 17 600
9% für die weiteren	Fr. 34 000
10% für die weiteren	Fr. 33 700
11% für die weiteren	Fr. 53 300
12% für die weiteren	Fr. 69 300
13% für Einkommensteile über	Fr. 266 700

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 14 100
2% für die weiteren	Fr. 6 400
3% für die weiteren	Fr. 8 100
4% für die weiteren	Fr. 9 800
5% für die weiteren	Fr. 11 200
6% für die weiteren	Fr. 14 500
7% für die weiteren	Fr. 32 200
8% für die weiteren	Fr. 32 400
9% für die weiteren	Fr. 48 500
10% für die weiteren	Fr. 57 900
11% für die weiteren	Fr. 62 900
12% für die weiteren	Fr. 72 600
13% für Einkommensteile über	Fr. 370 600

Abs. 2^{bis} und 3 unverändert.

631.1

Ausgleich der kalten Progression ab 1. Januar 2026 – V

VIII. Steuertarif	§ 47.	¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):	
	0‰	für die ersten	Fr. 81 000
	½‰	für die weiteren	Fr. 241 000
	1‰	für die weiteren	Fr. 404 000
	1½‰	für die weiteren	Fr. 645 000
	2‰	für die weiteren	Fr. 968 000
	2½‰	für die weiteren	Fr. 965 000
	3‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 304 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 161 000
½‰	für die weiteren	Fr. 242 000
1‰	für die weiteren	Fr. 402 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 646 000
2‰	für die weiteren	Fr. 967 000
2½‰	für die weiteren	Fr. 967 000
3‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 385 000

Abs. 2^{bis} und 3 unverändert.

Finanzdirektion
Ernst Stocker

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2026 vom 28. Juni 2023 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft ([ABI 2025-07-11](#)).

¹ [LS 631.1.](#)

² [SR 161.1.](#)

³ [SR 935.51.](#)